

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1873.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 8. Februar 1873.

3.

Gesetz

wirksam für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Realschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu verordnen,
wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Zweck der Realschule ist:

1. mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen eine höhere allgemeine Bildung zu gewähren, als die Volks- und die Bürgerschule zu bieten vermag;

2. für die auf diesen Disciplinen beruhenden höheren Fachschulen (polytechnische Institute, Forstakademien, Bergakademien u. s. w.) vorzubereiten.

§. 2.

Vollständige Realschulen bestehen aus sieben Classen, deren jede einen Jahreskurs bildet, und zerfallen in vierclassige Unter- und dreiclassige Oberrealschulen.

§. 3.

Als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule kann auch das vierclassige Realgymnasium dienen.

§. 4.

Mit den Realschulen können, mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes, Fachcurse zur Ertheilung eines commerciellen, gewerblichen oder landwirthschaftlichen Unterrichtes in Verbindung gebracht werden.

§. 5.

Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatschulen; als öffentliche gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen.

§. 6.

Die Errichtung einer Realschule ist Jedermann unter der Voraussetzung gestattet, daß die Einrichtung derselben nichts, den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält.

Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung derselben, bedürfen daher der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht und als Directoren können nur solche Personen verwendet werden, welche österreichische Staatsbürger sind, und ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben.

§. 7.

Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse kann den vom Lande, von Gemeinden, Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten zuerkannt werden, wenn ihre Einrichtung nicht in wesentlichen Punkten von der für die staatlichen Lehranstalten vorgeschriebenen abweicht und für jede Ernennung des Directors, der Lehrer oder Hilfslehrer die Bestätigung des Landes Schulrathes eingeholt wird (§. 23).

§. 8.

Der Minister für Cultus und Unterricht kann die Entfernung eines untauglichen Directors oder Lehrers jeder derartigen Lehranstalt fordern, und im Falle der Nichtbefolgung der Anstalt das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse entziehen.

Der Minister kann auch eine Realschule sofort schließen lassen, wenn ihre Einrichtung oder Wirksamkeit mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch tritt.

§. 9.

Die von Gemeinden, Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten, welche im Besitze des Rechtes sind, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, können aus Landesmitteln eine Unterstützung erhalten, falls die Nothwendigkeit eines ungeschmälernten Fortbestandes derselben nachgewiesen ist, und das in gleicher Höhe wie für Staatsrealschulen festgesetzte Schulgeld in Verbindung mit den übrigen Mitteln der Anstalt zur Bestreitung der Kosten nicht ausreicht.

II. Lehrgegenstände.

§. 10.

Die Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

- a) Religionslehre,
- b) Sprachen und zwar: die Landessprachen, ferner die deutsche und die französische Sprache,
- c) Geschichte und vaterländische Verfassungslehre,
- d) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie),
- e) darstellende Geometrie,
- f) Erdkunde,
- g) Naturgeschichte,
- h) Physik,
- i) Chemie,
- k) geometrisches und Freihandzeichnen,
- l) Turnen.

§. 11.

Außerdem können nachstehende Gegenstände gelehrt werden: die englische Sprache, Modelliren, Kalligraphie, Stenographie, Gesang.

Audere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfnis mit Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums eingeführt werden.

§. 12.

Die Bestimmung der Unterrichtssprache steht demjenigen zu, der die Unterrichtsanstalt erhält.

Tragen hiezu mehrere bei, so wird die Unterrichtssprache durch Vereinbarung und in Ermanglung einer solchen, durch den Ausspruch des Unterrichts-Ministers festgestellt.

§. 13.

Für jeden Schüler sind alle im §. 10 aufgezählten Gegenstände obligat, nur was die sub litt. b aufgeführten Sprachen betrifft, hat jeder Schüler neben der Unterrichtssprache zwei derselben zu erlernen, welche durch seine Eltern oder Vormünder gewählt werden.

Die Eltern oder Vormünder bestimmen, auch mit Zustimmung des Lehrkörpers, ob und welche freie Lehrgegenstände ein Schüler zu erlernen hat; die so bezeichneten freien Gegenstände treten sodann für diesen Schüler in den Kreis der obligaten Lehrgegenstände; der Unterricht im Schönschreiben kann einzelnen Schülern vom Lehrkörper als obligat aufgetragen werden.

III. Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§. 14.

Die regelmäßige Aufnahme der Schüler findet im Herbst unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Zur Aufnahme in die unterste Classe ist erforderlich:

1. Das vollendete oder in dem ersten Quartale des betreffenden Schuljahres zur Vollendung gelangende (zehnte) 10. Lebensjahr,
2. der Nachweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse, welcher durch eine Aufnahmsprüfung geliefert wird.

Zur Aufnahme in eine höhere Classe:

1. das entsprechende Lebensalter,
2. der Nachweis der Vorkenntnisse, welche durch das Zeugniß einer öffentlichen Realschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder über die erfolgreiche Zurücklegung der nächstvorhergehenden Classe, eventuell durch eine Aufnahmsprüfung geliefert wird.

§. 15.

Wenn Schüler während des Schuljahres die Aufnahme in eine Realschule ansuchen, so steht, abgesehen von den Fällen der Ueberfiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchen einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

§. 16.

Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel nicht über fünfzig steigen. Wo die Anzahl der Schüler in einem dreijährigen Durchschnitte 60 erreicht hat, darf die Aufnahme von mehr als 50 Schülern in die betreffende Classe nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß Parallelabtheilungen errichtet werden.

§. 17.

Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugniß.

Auf Grund der Gesamtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerconferenz über das Vorrücken desselben in den nächsthöheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Classe nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Directors eine Versetzungsprüfung gehalten.

Stellt sich bei derselben ein ungenügender Erfolg bezüglich eines einzigen Gegenstandes heraus, so kann der Lehrkörper dem Schüler die Erlaubniß zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres ertheilen, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt.

§. 18.

Zum Behufe des Nachweises, daß die Realschüler sich die für das Aufsteigen in die technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen abgehalten.

Externe, welche keiner öffentlichen Realschule als öffentliche oder Privatschüler angehören, können zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

IV. Lehrkräfte.

§. 19.

Die Befähigung der Lehrer für Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eigene vom Minister für Cultus und Unterricht bestellte Prüfungscommissionen betraut sind.

Nur diejenigen, welche sich ein Lehrbefähigungszeugniß erworben haben, können als wirkliche Lehrer an den Realschulen angestellt werden.

§. 20.

Für die obligaten Lehrfächer werden an einer vollständigen Realschule neben dem Religionslehrer noch 12, an einer vierclassigen Unterrealschule noch 7 wirkliche Lehrer mit Einfluß der Directors bestellt.

Eine Vermehrung der Lehrkräfte nach Maßgabe des Bedürfnisses ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

§. 21.

Der Director ist mit der unmittelbaren Leitung der Realschule und eventuell der damit in Verbindung gesetzten Fachcurse betraut.

Die sämmtlichen wirklichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Directors die Lehrconferenz, deren Besugnisse im Verordnungswege normirt werden.

§. 22.

Der Director ist an vollständigen Realschulen zu 6—8, an Unterrealschulen zu 8—10 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Den wirklichen Lehrern der wissenschaftlichen Fächer sollen in der Regel nicht mehr als 20, und jenen des Freihandzeichnens nicht mehr als 24 wöchentliche Unterrichtsstunden zugewiesen werden.

§. 23.

Die Ernennung der Directoren und wirklichen Lehrer erfolgt bei Staatschulen durch den Minister für Cultus und Unterricht. An allen öffentlichen Realschulen, welche nicht Staatsanstalten sind, bedarf die Ernennung der Directoren und wirklichen Lehrer der Bestätigung durch den Landes Schulrath, welcher aber nur das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse zu prüfen hat (§. 19). Hilfs- und Nebenlehrer werden bei Staatschulen vom Landes Schulrathe bestellt, bei anderen öffentlichen Realschulen von demselben bestätigt.

S c h l u ß b e s t i m m u n g.

§. 24.

Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Feststellung der Uebergangsbestimmungen betraut.

Wien, am 19. December 1872.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

